

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen
zur Auslegung des Bebauungsplanes „Stegeltzer Weg“, Ortschaft Pietzpuhl, Gemeinde Möser

Lfd. Nr.	Einsender/ Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
1.	Landkreis Jerichower Land 17.11.2017	<p>Fachbereich Bau:</p> <p>Bauaufsichtsbehörde:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aktualisierung und Ergänzung Planzeichnung Flurstücknummern und -grenzen im Geltungsbereich nicht erkennbar. Fehlen von Bruchstrichen bei Flurstücks-Nummern Nordpfeil fehlt B-Plan ist nicht im M 1:1000 dargestellt Bemaßung auf der westlichen Seite ist nicht Erkennbar Historisches Flurstück 10069 wurde dargestellt, welches bereits in die Flurstücke 10081 und 10082 geteilt wurde - Präzisierung Grundfläche 	<p>Aufgeführte Hinweise wurden in die Planzeichnung eingearbeitet</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich</p>
		<ul style="list-style-type: none"> - Aus der Begründung geht nicht hervor, dass der vorliegende B-Plan nicht aus dem FNP entwickelt ist und eine Neuaufstellung vorbereitet wird Gesamtflächengröße des B-Planes kann nicht identisch mit der Grundfläche sein - Begründung zu § 13a und 13 b und § 8 Abs. 4 BauGB Das Verfahren wird jedoch als beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB in Verbindung mit 	<p>In Begründung zum B-Plan eingearbeitet</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich</p>

	<p>§ 13 b BauGB durchgeführt. Im beschleunigten Verfahren gelten jedoch die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend.</p> <p>- Nachweis der Widmung öffentlicher Verkehrsflächen, insbesondere der Wendemöglichkeit Grundhafter Straßenausbau endet in Höhe des Flurstücks 10026, das sich anschließende Straßengrundstück incl. Wendefläche ist befestigt und öffentlich gewidmet. Diese Formulierung ist nicht ganz korrekt.</p> <p>Auf der Planzeichnung sieht es so aus, als ob die Flurstücknummer 10079 zum Stegelitzer Weg gehört. Nachweis der öffentlichen Widmung beiliegen</p> <p>Durchmesser des Wendehammers angeben</p> <p>In der Amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt und im Verfahrensvermerk auf der Planzeichnung steht, dass ein Antrag nach § 47 der VwGO unzulässig ist, soweit ... Das Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG vom 28.05.2017 wurde aufgehoben. In der Bekanntmachung sollte die Internet-Adresse der Gemeinde mit angegeben werden.</p> <p>In der Begründung steht: Da das B-Plan-Verfahren als vereinfachtes Verfahren nach § 13 Abs. 3 BauGB durchgeführt werden soll, entfällt die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.</p> <p>Angaben der Rechtsgrundlagen wurden nicht nach aktuellem Stand benannt</p> <p>Landesentwicklungsbehörde: Änderung ist nicht raumbedeutsam, landes-Planerische Abstimmung daher nicht erforderlich</p>	<p>Amtsblatt Nr. 15 v. 31.07.17 für den Landkreis Jerichower Land</p> <p>Eindeutige Lage des Flurstücks wurde auf Planzeichnung dargestellt Öffentliche Widmung wird der Verfahrensmappe beigelegt</p> <p>In Begründung aufgenommen</p> <p>Richtigstellung in Planzeichnung</p> <p>Erläuterung wurde in der Begründung ergänzt</p> <p>Aktualisierung in Begründung übernommen</p> <p>---</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
--	---	--	---

	<p>Vorbeugender Brandschutz: Entsprechend des Brandschutzgesetzes ist die für den Brandschutz erforderliche Löschwasser-Menge durch die Gemeinde sicherzustellen.</p> <p>Löschwassermenge von 48-96 m³/h für eine Löscheinheit von 2 h muss durch die Gemeinde Mösers sichergestellt werden.</p> <p>Die beschriebene Erschließungsstraße einschl. der Wendefläche muss den Anforderungen der Richtlinien für die Feuerwehr entsprechen.</p> <p>Denkmalschutzbehörde:</p> <p>Bau- und Kunstdenkmalfpflege: Keine Einwände oder Bedenken, eine Direkte Berührung mit bau- oder kunstdenkmalpflegerischen Belangen sind nicht erkennbar.</p> <p>Bodendenkmalschutz: Das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie ist als Träger zu beteiligen.</p> <p>Sollten bei Erdarbeiten archäologische Funde/Befunde auftreten, sind diese umgehend bei der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen und bis zu einer Woche nach Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren zu schützen.</p> <p>Hinweis: Bei Erkennen von archäologischen Funden ist gem. § 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA dies umgehend bei der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Jerichower Land anzuzeigen</p> <p>Fachgebiet Umwelt:</p> <p>Sachgebiet Immissionsschutz: Keine Bedenken zum Entwurf</p>	<p>Löschwasserversorgung gem. Löschwasserkonzept der Gemeinde Mösers von 2011 gesichert</p> <p>---</p> <p>---</p> <p>---</p> <p>---</p> <p>---</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
--	--	--	--

	<p>Sachgebiet Naturschutzbehörde: Keine Einwände oder Bedenken</p> <p><u>Hinweis:</u> Mit Rechtsgültigkeit des B-Planes wird der Außenbereich zum Innenbereich, somit ist keine Eingriffsregelung nach §§ 14-17 BNatschG Durchzuführen. Textliche Festsetzung nach § 6 kann somit herausgelöst werden</p> <p>Sachgebiet Wasserbehörde: Aus wasserwirtschaftlicher und wasserrechtlicher Sicht keine Einwände</p> <p>Sachgebiet Abwasserbehörde/Abfallwirtschaft: Aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht keine Einwände</p> <p>Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind nach jetzigem Erkenntnisstand keine schädlichen Bodenveränderungen, Verdachtsflächen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen bekannt.</p> <p>Fachbereich Ordnung:</p> <p>Sachgebiet Straßenverkehr: Zustimmung zum Bebauungsplan, Belange werden nicht berührt</p> <p>Sachgebiet Allgemeine Ordnungsaufgaben: Betreffende Fläche wurde anhand der vorliegenden Belastungskarten überprüft. Erkenntnisse über eine Belastung konnte nicht Gewonnen werden, so dass davon auszugehen ist, dass bei beabsichtigten Baumaßnahmen keine Kampfmittel gefunden werden.</p> <p><u>Hinweis:</u> Kampfmittel jeglicher Art können niemals ganz ausgeschlossen werden Vorbehaltlich bestehen keine Bedenken</p>	<p>---</p> <p>§ 6 der textlichen Festsetzungen wird gestrichen</p> <p>---</p> <p>---</p> <p>---</p> <p>---</p> <p>---</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
--	--	---	---

		Gebäude- und Liegenschaftsmanagement Keine Einwände und Bedenken, Belange werden nicht berührt	---	Kenntnisnahme
2.	Landesverwaltungsamt 29.11.2017	Belange der Fachbehörde sind nicht berührt. Es wird auf die Stellungnahmen der unteren Behörde des LK JL, insbesondere für die Bereiche Naturschutz, Bodenschutz, Immissionsschutz und Wasser verwiesen.	--- Stellungnahmen der genannten Behörde wurden eingeholt und abgewogen.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme
3.	Ministerium für Landesentwicklung Und Verkehr 15.11.2017	Plangebiet nicht raumbedeutsam im Sinne von raumbearneuchend oder raumbeeinflussend und daher ist eine landesplanerische Abstimmung nicht erforderlich, die Feststellung vom 22.08.16 gilt unverändert.	---	Kenntnisnahme
4.	Landesamt f. Vermessung Und Geoinformation 07.11.2017	Keine Bedenken Hinweis: Nach Abschluss des Aufstellungsverfahrens ein Exemplar des Bebauungsplanes in digitaler Form an den Gutachterausschuss übergeben!	--- Übergabe erfolgt nach Satzungsbeschluss	Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich.
5.	Landeshauptstadt Magdeburg Dezernat f. Stadtentwicklung, Bau Und Verkehr – Stadtplanungsamt 30.11.2017	Keine Bedenken	---	Kenntnisnahme
6.	Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg 15.11.2017	Gem. Stellungnahme vom 14.08.16 und Abstimmung mit der obersten Landesentwicklungsbehörde ist das Vorhaben nicht raumbedeutsam.	---	Kenntnisnahme
7.	AVACON Netz GmbH 24.10.2017	Keine Bedenken. Fortbestand der vorhandenen Netzanlagen sichern, warten und instand halten.	---	Kenntnisnahme

8.	Heidewasser GmbH 03.11.2017	Trinkwasserversorgung für das Plangebiet ist sichergestellt, Trinkwasserleitung befindet sich in der öffentlichen Straße, alle Grundstücke sind bebaut und haben einen Trinkwasseranschluss. <u>Hinweis:</u> Die Löschwasserversorgung ist Angelegenheit der Kommune (BrSchG) und ist aus dem Leitungsnetz der Heidewasser GmbH nicht verfügbar.	---	Erstbrandbekämpfung gem. Löschwasserkonzept der Gemeinde Möser gesichert.	Keine Abwägung erforderlich
9.	Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband 07.11.2017	Keine Bedenken, Anregungen oder Zusätze. Zustimmung	---		Kenntnisnahme
10.	Deutsche Telekom Technik GmbH 20.11.2017	Im Plangebiet sind ausreichende Telekommunikationslinien vorhanden; die Stellungnahme mit Schreiben vom 13.07.16 gilt unverändert weiter.	---		Kenntnisnahme
11.	Landesamt für Denkmalpflege Und Archäologie Sachsen-Anhalt 01.11.2017	Die fachliche Stellungnahme vom 22.07.2016 zu den Belangen der Bau- und Kunstdenkmalpflege und Archäologie hat weiterhin ihre Gültigkeit – es bestehen keine Einwände und Bedenken. <u>Hinweis:</u> Bei Auffinden archäologischer Kulturdenkmale sei allgemein auf die Beachtung der Bestimmungen des DenkmSchG LSA hingewiesen.	---		Kenntnisnahme
12.	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark 02.11.2017	Keine Hinweise und Bedenken.	---		Kenntnisnahme
13.	Landesforstbetrieb Sachsen-Anhalt Forstbetrieb Altmark 31.10.2017	Keine Hinweise und Bedenken.	---		Kenntnisnahme
14.	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt 07.11.2017	Die Stellungnahme vom 03.08.16 besitzt weiterhin Gültigkeit: Bergbau: Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden nicht berührt. Geologie: Aus ingenieur-geologischer Sicht keine Erkenntnisse	---		Kenntnisnahme

15.	Deutsche Bahn AG DB Immobilien 25.10.2017	und Bedenken. Keine Hinweise und Bedenken.	---	Kenntrnisnahme
16.	Gemeinde Biederitz 10.11.2017	Gemeindliche Belange nicht betroffen	---	Kenntrnisnahme
17.	Stadt Wolmirstedt 21.12.2017	Gemeindliche Belange nicht betroffen	---	Kenntrnisnahme
18.	Gemeinde Barleben 10.11.2017	Gemeindliche Belange nicht betroffen	---	Kenntrnisnahme

Von der **Stadt Burg** sowie der **Stadt Möckern** sind keine Stellungnahmen eingegangen.